

Ueber Privatarhive in der Schweiz : Bericht für den III. internationalen Archivkongress in Florenz 1956

Autor(en): **Largiadèr, Anton**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **8 (1957)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ueber Privatarhive in der Schweiz

Bericht für den III Internationalen Archivkongress in Florenz
1956, erstattet von

Anton Largiadèr, Zürich

Vorbemerkung

Dem Bericht lag ein Fragebogen (Questionario) zugrunde, der vom italienischen Organisationskomitee an alle Länder verschickt worden war, die Mitglieder des CONSEIL INTERNATIONAL DES ARCHIVES sind. Die Gruppierung der Fragen ging mehr oder weniger von der Voraussetzung eines zentralisierten Staates, wie Italien oder Frankreich, aus; sie konnte daher den besondern staatsrechtlichen Verhältnissen der Schweiz nicht in allen Punkten gerecht werden. Das sinnfälligste Merkmal besteht darin, dass in unserem Lande die Kompetenzen, soweit von solchen überhaupt gesprochen werden kann, zum Teil den Kantonen, zum Teil dem Bund gehören. - Einzelne Auskünfte lieferten die Direktion des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, verschiedene Staatsarchive der Schweiz, das Hochbauamt des Kantons Zürich und das Sekretariat des Erziehungsdepartementés des Kantons Luzern. - Herr Dr. Marino Berengo in Venedig unterzog sich der nicht leichten Arbeit der Uebersetzung des Textes ins Italienische, in welcher Form der Bericht der Leitung des Kongresses übergeben wurde. - Die Länderberichte sind verarbeitet von Riccardo Filangieri, Les Archives privées (Troisième Congrès International d'Archives Florence 25-29 septembre 1956); die Zusammenfassung des Berichtes Filangieri bietet Helmuth Dahm, in: Der Archivar, 9 Jahrgang (1956) Sp. 377-382.

I. Definition

In der Schweiz bezeichnet man als Privatarhive alle Archive, die nicht aus der Verwaltung eines öffentlichrechtlichen Verbandes erwachsen sind. Infolge ihres öffentlichrechtlichen Charakters scheiden daher für den vorliegenden Bericht aus: Die Gemeinden, mit Inbegriff der Städte; die fünfundzwanzig Kantone oder Gliedstaaten (états membres); der Bundesstaat

Zu den Privatarhiven sind demnach zu zählen (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie will vor allem auf wichtigere Typen hinweisen):

Familienarchive
Personalarchive
Archive der Klöster, Kollegiatstifte und Diözesen
Einzelne evangelisch-reformierte Kirchen
Andere Kultusgenossenschaften
Kirchlich-charitative Institutionen
Zünfte; adelige Korporationen des Mittelalters
Schweizerische Naturforschende Gesellschaft
Die regionalen und kantonalen naturforschenden Gesellschaften
Oekonomische Kommissionen und Gesellschaften (seit dem 18. Jh)
Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften
Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz
Die regionalen und kantonalen historischen Vereine
Museen
Bibliotheken
Theater (meist seit Beginn des 19. Jh)
Musikgesellschaften und Musikkollegien (seit dem 17. Jh.)
Zeitungen und Zeitschriften; Verlagshäuser
Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft
Genossenschaften (Konsumgenossenschaften; Baugenossenschaften)
Oeffentliche Stiftungen gemäss Art 80 ff. des schweiz Zivilge-
setzbuches
Banken und Kreditinstitute
Industrie- und Handelsfirmen
Private Versicherungsgesellschaften
Fürsorgeinstitutionen
Politische Parteien
Gewerkschaften

Auch das schweizerische Wirtschaftsarchiv (Basel), das Archiv für Handel und Industrie in der Schweiz (Zürich) und das Schweizerische Sozialarchiv (Zürich) können hier genannt werden; sie sind im engeren Sinne Dokumentations- und Sammelstellen und erfüllen in diesem Rahmen wichtige Aufgaben.

II Gesetzgebung

Der Schweizerische Bundesstat besitzt aus historischen Gründen zwei Träger der legislatorischen Gewalt: den Bund und die Kantone.

Der Schutz des Archivgutes im öffentlichen wie im privaten Besitz würde, sofern wir die analogen Verhältnisse des Aus-

landes zum Vergleich heranziehen, im Zusammenhang mit einem Gesetz über "Schutz und Erhaltung von Altertümern und historischen Kunstdenkmälern" stehen Gerade die neueste Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland gibt eine lehrreiche Parallele. Ich denke an das "Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung" vom 6. August 1955, wo in den §§ 10-15 das Archivgut geschützt und gewissen Eigentumsbeschränkungen unterworfen ist. Ein derartiges Gesetz besteht für die Schweiz nicht. Es sollen nun die schweizerischen Verhältnisse sowohl im Bund wie auch in den Kantonen geprüft werden.

a) Der Bund

Die Bundesgesetze gelten für das ganze Land. In den Jahren 1930-1935 wurde der Erlass eines "Bundesgesetzes betreffend den Kunstschutz" diskutiert, aber wieder fallen gelassen. Einerseits wurde von juristischer Seite die Kompetenz des Bundes zu einem solchen Gesetz bestritten, andererseits zeigte die Mehrzahl der Kantone kein Interesse für ein solches Gesetz; sechs Kantone gaben überhaupt keine Antwort. Vgl. darüber "Bericht des Schweizerischen Bundesrates über seine Geschäftsführung" (Bern) Jahrgänge 1930 S. 84; 1931 S. 85; 1932 S. 86; 1933 S. 140; 1934 S. 139; 1935 S. 87; 1936 S. 93.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass später wieder einmal ein Vorstoss für ein eidgenössisches Kunstschutzgesetz unternommen wird. Käme ein solches Gesetz zustande, so würde auch der Schutz der Privatarchive historischen Charakters davon profitieren.

Ueberblicken wir die Situation von heute, so muss gesagt werden, dass der Bund keine rechtlichen Handhaben gegenüber den Privatarchiven besitzt.

b) Die Kantone

In einzelnen Kantonen bestehen Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen) zum Schutze von Kunstdenkmälern, Altertümern und Archivalien in Privatbesitz. Die Vernichtung, der Verkauf oder die Ausfuhr aus dem betreffenden Kanton soll auf Grund gesetzlicher Vorschriften verhindert werden. Das Ziel ist, solche Archivalien wenn möglich in öffentlichen Besitz überzuführen. In einzelnen Fällen wird statt des Kantons eine Gemeinde den Schutz übernehmen. Das Privateigentum bleibt gewahrt; sofern Eigentumsbeschränkungen bestehen, müssen der Kanton oder die Gemeinden

eine Entschädigung bezahlen. Die Eigentümer von Privatarchiven können nicht gezwungen werden, den Inhalt ihrer Archive in ein staatliches Inventar eintragen zu lassen, und es besteht kein Aufsichtsrecht der Kantone über die Privatarchive.

Der Kanton Bern kennt im Gesetz vom 16. März 1902 folgende fakultative Bestimmung: "Historische Urkunden, welche Privatpersonen gehören, können auf Verlangen der letzteren in das staatliche Inventar aufgenommen werden". Von dieser fakultativen Bestimmung ist nie Gebrauch gemacht worden. Es wurde vielmehr versucht, solche Dokumente auf freiwilligem Wege als Leihgabe oder durch Kauf einem öffentlichen Institut zuzuführen. - Der Kanton Aargau hat die Aufnahme des beweglichen Privatbesitzes (Archivalien, Urkunden, Handschriften) in das staatliche Inventar fallen gelassen. Die Praxis hatte erwiesen, dass die damit verbundene Eigentumsbeschränkung nicht durchführbar war. - Der Kanton Luzern ordnete durch Verordnung vom 20. Mai 1946 die Aufnahme des beweglichen Privatbesitzes (Urkunden, Akten, Handschriften) in ein staatliches Denkmalverzeichnis an; die Regierung war berechtigt, Zwangsentziehungen vorzunehmen oder für solche Objekte eine öffentlich-rechtliche Dienstbarkeit zu errichten. Diese Bestimmungen sind durch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes vom 10. Oktober 1946 aufgehoben worden, weil sie nicht auf einem kantonalen Gesetz beruhten. -

Die Kantone Graubünden und Solothurn haben Verordnungen über den Schutz von beweglichen Altertümern erlassen, in denen auch die Archivalien in Privatbesitz begriffen waren. Beide Kantone haben zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen, indem sie das "Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch" abänderten und das bewegliche Eigentum gewissen Beschränkungen unterstellten (Graubünden: Art. 139 des Einführungsgesetzes vom 5. März 1944. Solothurn: § 240 des Einführungsgesetzes vom 28. Oktober 1953). Vgl. Peter Liver, Beschränkung des Eigentums an beweglichen Sachen im Interesse des Heimatschutzes, in: "Heimatschutz" (Olten 1947) S. 121-125.

Die Anwendung der kantonalen Schutzvorschriften zeigt, dass die Kantone gelegentlich Schwierigkeiten haben, den Rechtsweg anzuwenden. Die kantonalen Vorschriften sind aber auf alle Fälle ein Appell an die Verantwortung der privaten Eigentümer und der Behörden zur Erhaltung des nationalen Kulturgutes. In

der Tatsache, dass die Kantone frei sind, ob sie Vorschriften für die Privatarhive erlassen wollen oder nicht, spiegelt sich die föderalistische Vielgestalt der Schweiz

Im Ganzen gesehen sind die Fälle, da in der Schweiz Archive nach dem Ausland verkauft werden, von grösster Seltenheit, und die Oeffentlichkeit übt daran wachsame Kritik. Die Privateigentümer von Archiven sind stark affektiv an ihren Besitz gebunden und neigen wenig zur Veräusserung. Das beste Mittel für den Schutz der Privatarhive ist eine fortwährende Aufklärung durch Behörden, historische Vereine, Staatsarchive oder Einzelpersonen.

Alle die oben genannten Schutzmassnahmen betreffen nur Privatarhive von historischem Charakter

Für die übrigen Privatarhive (Wirtschaftliche Unternehmungen, Gewerkschaften, Parteien, Genossenschaften etc.) bestehen keine Vorschriften gegen Verkauf, Vernichtung oder Export nach dem Ausland. Indessen bemüht sich die "Schweizerische Vereinigung für Dokumentation", auch in diesen Kreisen für die gute Erhaltung der Archive Propaganda zu machen.

III Oeffentliches Interesse und Benutzungsmöglichkeit

Die "Vereinigung Schweizerischer Archivare" befasst sich, falls nötig, mit den Privatarhiven. Das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel übernimmt die Beratung der Unternehmen der Wirtschaft.

Beide Organistionen sind private Verbände und üben keine öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus.

Inventare oder chronologische Repertorien von Privatarhiven historischen Charakters sind in vielen Fällen veröffentlicht. Sie sind zum Teil von fachmännisch gebildeten Personen, aber nicht im Auftrage des Staates angelegt worden.

Eine grosse Zahl von Privatarhiven sind zugänglich, sofern es sich um ernsthafte wissenschaftliche Nachforschungen handelt. Ein Anrecht auf Benützung der Privatarhive besteht indessen nicht; der Eigentümer entscheidet von Fall zu Fall.

IV. Eigentumsveränderungen

In bezug auf Verkauf, Schenkung oder Ausfuhr von Privatarhiven nach dem Ausland kann auf Abschnitt II b "Die Kantone" verwiesen werden.

Indessen kommt auch der Eigentumsveränderung von Archiven, Familienpapieren usw. im Erbfall eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch hat die Möglichkeit vorausgesehen und bestimmt in Art. 613 folgendes: "Gegenstände, die ihrer Natur nach zusammengehören, sollen, wenn einer der Erben gegen die Teilung Einspruch erhebt, nicht voneinander getrennt werden. - Familienschriften und Gegenstände, die für die Familie einen besonderen Erinnerungswert haben, sollen, sobald ein Erbe widerspricht, nicht veräussert werden. - Können sich die Erben nicht einigen, so entscheidet die zuständige Behörde über die Veräusserung oder die Zuweisung mit oder ohne Anrechnung, unter Berücksichtigung des Ortsgebrauches und, wo ein solcher nicht besteht, der persönlichen Verhältnisse der Erben".

Zum Begriff der Familienschriften und Gegenstände mit Erinnerungswert ist zu vergleichen der Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, III. Band: Das Erbrecht, Zweiter Halbband, kommentiert von Arnold Escher, 2. umgearbeitete Auflage (Zürich 1943) S. 216. Hier werden genannt "Stammbäume, Adels- oder Wappenbriefe, Tagebücher von Familienangehörigen, Testamente, Korrespondenzen von Familienangehörigen oder auch von Drittpersonen, die mit der Familie oder einem Familienglied in enger Verbindung standen." In der ersten Auflage (1912) hat Escher S. 301 noch ausdrücklich den Begriff des Familienarchivs verwendet.

V Ablieferung an den Staat

Es gibt in den Archiven des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Privatarchive, die durch Kauf, Geschenk oder Depositum dorthin gelangt sind.

Die meisten wissenschaftlichen Bibliotheken der Schweiz besitzen Familienarchive, sonstige Privatarchive, Nachlässe etc.

Ueber die Schenkung von Privatarchiven bestehen keine Vorschriften; es wird von Fall zu Fall entschieden. Auch das Verfahren beim Depositum ist den beiden Partnern frei gestellt. In der Regel besteht ein Depotvertrag nach Art. 472 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Die Familie oder der Deponent kann das volle Eigentumsrecht an diesem Depositum weiterhin beanspruchen. Es ist Sache des Deponenten, Bestimmungen über die Benützung aufzustellen.

Diese Bestimmungen können vorsehen:

- a) Freie Benützung für jedermann,
- b) Eingeschränkte Benützung,
- c) Vollständige Sperre der Bestände oder einzelner Teil der selben für die Benützung.

VI. Ordnungsarbeiten; Sichtung und Vernichtung

Im allgemeinen werden in den Privatarchiven historischen Charakters für Ordnung und Ausscheidung die gleichen Grundsätze angewendet wie in den öffentlichen Archiven.

In den modernen Firmen- und Handelsarchiven werden Ordnung und Ausscheidung vom Eigentümer nach freiem Ermessen angewendet.

Die Archivalienausscheidung in der Schweiz

Bericht für den III. Internationalen Archivkongress in Florenz
1956

von Bruno Meyer, Frauenfeld

Vorbemerkung

Als Grundlage für die Diskussion am III. Internationalen Archivkongress in Florenz waren drei Berichte vorgesehen. Der eine sollte die Rechtsgrundlagen und die Erhaltung der Privatarchive, der andere die Bauten und Einrichtungen neuer Archive und der dritte die Ausscheidung der Archivalien behandeln. Die Bearbeiter wandten sich über das Organisationskomitee des Kongresses an die Vereinigung Schweizerischer Archivare mit der Bitte, Material und Angaben über unser Land zu liefern. Herr Professor A. Largiadèr war bereit, einen Bericht über das erste Thema abzufassen, der vorstehend wiedergegeben ist. Ueber die Bauten lieferten diejenigen Kollegen, die einen Neubau besitzen oder erhalten werden, Pläne und Beschrieb, die mit der Antwort auf einen Fragebogen nach Schweden übermittelt wurden. Zum Thema der Archivalienausscheidung wurde ein Bericht gewünscht, der vor allem aussagen sollte, wie diese rechtlich geregelt sei, wie lange die Ordnung in Kraft stehe, wer über die Ausscheidung entscheide und ob sich die Archivare selbst an dieser beteiligen würden. Da das Archivwesen der Schweiz in den Metho-